

In Erfüllung der Verpflichtung aus Bundesjagdgesetz und Sächsisches Jagdgesetz wird hiermit folgende

Nachsuchenvereinbarung

für folgende, durch den Landesjagdverband Sachsen bestätigte Nachsuchenführer der Nachsuchenstation Bautzen getroffen:

Wdg. Wolfgang Richter, Kleinbautzener Str. 4 – 02694 Malschwitz

Tel. **0172 / 37 32 928**

Schweißhund (HS) und eventuell Loshund

Dem oben genannten Nachsuchengespann wird hiermit gestattet, im Zuge begonnener Nachsuchen auf Schalenwild, die Grenzen meines / unseres Jagdbezirkes bewaffnet, sowie in Begleitung eines zur Nachsuche ausgerüsteten, ggf. bewaffneten Jagdscheininhabers ohne vorherige Benachrichtigung zu überschreiten. Soweit zusätzlich Begleitpersonen benötigt werden, bleiben diese unbewaffnet.

Der bestätigte Nachsuchenführer ist berechtigt Waffen zu führen und das Wild zur Strecke zu bringen. Er verpflichtet sich, das zu Strecke gebrachte Wild ordnungsgemäß zu versorgen und den Jagdausübungsberechtigten so zu informieren, dass die aus wildbrethygenischen Gründen notwendige Bergung möglich ist. Die Regelung des SächsJagdG über das Eigentum am erlegten Wild bleibt unberührt.

Der bestätigte Nachsuchenführer beauftragt den Schützen, dass die Jagdausübungsberechtigten der Reviere, die bei der Nachsuche betreten wurden, unverzüglich verständigt werden.

Die Nachsuchenvereinbarung kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Revier / Jagdbezirk:

Kreisjagdverband

Ablauf des Jagdpachtvertrages am:

.....
Name des Pächters (Hauptansprechpartners) **Telefonnummer**

.....
Adresse

.....
Datum **Unterschrift**

Bei Nichterreichbarkeit des / der Jagdpächter/s ist zu verständigen:

.....
Name des ersten Stellvertreters **Telefonnummer**

.....
Adresse

.....
Name des zweiten Stellvertreters **Telefonnummer**

.....
Adresse

Gesetzeslage für Nachsuchen auf krankes oder verletztes Schalenwild in Sachsen

Der § 23 im SächsJagdG regelt Wildfolge und Nachsuche im Freistaat Sachsen:

„Geht eine Nachsuche auf ein krankes oder verletztes Stück Schalenwild über die Reviergrenze zum Jagdnachbarn, ist dieser vor dem Betreten des Nachbarrevieres zu informieren und seine Genehmigung dazu einzuholen.

Ist der Jagdnachbar nicht erreichbar oder aus anderen Gründen nicht in der Lage, die Nachsuche sicherzustellen, ist die Nachsuche bei ausreichendem Sichtverhältnissen durch den Hundeführer und höchstens eine weitere Person in Signalkleidung unter Mitführung der Jagdwaffe zu Ende zu führen.“

Wie sieht die Praxis aus ?

Leider hält sich Wild nicht an die vom Menschen festgelegte Reviergrenzen und gerade krankes und verletztes Wild flüchtet oft über Reviergrenzen hinweg kilometerweit bis es sich irgendwo ins Wundbett einschleibt.

Oft kommt es leider bei unseren Nachsuchen zu ungewollten Wartezeiten an Reviergrenzen, weil ein ohne weiteres Verfolgen der Krankfährte, auch durch das bestätigte Nachsuchengespann, im SächsJagdG nicht rechtlich gedeckt ist. Abgesehen davon, dass die Nachsuchengespanne bei solchen ungewollten Stops durchnässt und frierend an Reviergrenzen ihre Gesundheit gefährden, müssen Nachsuchen besonders in den Wintermonaten auf Grund der Lichtverhältnisse für diesen Tag abgebrochen werden.

Wir sollten ab nicht vergessen:

Es geht um Mitgeschöpfe, die Anspruch auf schnelle Erlösung von ihren Leiden haben !

Aus diesen Gründen und aus dem Grund der Rechtssicherheit für das Nachsuchengespann bei einer Nachsuche auf krankes oder verletztes Schalenwild über Reviergrenzen hinaus, bitte ich um die Unterschrift unserer Revierinhaber für unsere Nachsuchenvereinbarung im Sinne des Tierschutzes und der weidgerechten Jagd.

Wolfgang Richter